

§ 72

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862;
BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. ²Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten

- ten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.
- (6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.
- (7) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
- (8) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am FG, Augsburg

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen zu § 72

	Anm.		Anm.
A.	Grundinformation zu § 72	1	
B.	Rechtsentwicklung des § 72	2	
C.	Bedeutung des § 72 und Verfahrensfragen	3	

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds durch
die Familienkasse des öffentlichen Rechts**

Anm.

Anm.

**A. Angehörige des öffentlichen
Dienstes (Abs. 1 Satz 1) . . . 9**

**B. Öffentlich-rechtliche Arbeit-
geber als Familienkasse
(Abs. 1 Satz 2) 17**

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Festsetzung und Zahlung des Kindergelds durch
Postnachfolgeunternehmen 20**

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrts-
pflege 21**

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Vorübergehend Beschäftigte 24**

**Erläuterungen zu Abs. 5:
Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger 28**

**Erläuterungen zu Abs. 6:
Auszahlung des Kindergelds bei Ausscheiden
oder Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe
eines Monats 32**

**Erläuterungen zu Abs. 7:
Ausweis in der Gehaltsabrechnung; Aufbringung aus
der Lohnsteuer 38**

**Erläuterungen zu Abs. 8:
Abweichende Zuständigkeit für Kindergeld-
ansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher
Rechtsvorschriften 40**

Allgemeine Erläuterungen zu § 72

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 (DAFamEStG).

1

A. Grundinformation zu § 72

Die Vorschrift regelt als Sonderfall die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind grds. die Familienkassen der Arbeitsagenturen zuständig. Sie setzen das Kindergeld fest und zahlen es auch aus. Unter den Voraussetzungen des § 72 sind dagegen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs wie auch schon vor 1996 zuständig.

Die Vorschrift nimmt dafür in sieben Absätzen eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Familienkassen der Arbeitsagenturen und den Familienkassen des öffentlichen Dienstes vor und regelt in einem Absatz technische Fragen zur Auszahlung des Kindergelds durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Insoweit wird zunächst in Abs. 1 allgemein der Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für den die Familienkassen des öffentlichen Dienstes die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds vornehmen, festgelegt (Anm. 9). Abs. 2 erweitert diesen Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf Beamte und Versorgungsempfänger im Bereich der durch die Postprivatisierung gegründeten Nachfolgeunternehmen (Anm. 20). Dagegen bleiben die Familienkassen der Arbeitsagenturen zuständig für ArbN im Bereich der öffentlich-rechtl. Religionsgemeinschaften und der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3; Anm. 21), für nur vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen (Abs. 4; Anm. 24) und für Kindergeldansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abs. 8; Anm. 40). Zuständigkeitskonflikte zwischen den Familienkassen der Arbeitsagenturen und denen des öffentlichen Dienstes werden ebenfalls geregelt. Insoweit erfasst Abs. 5 den Fall, dass ein Kindergeldberechtigter von mehreren Rechtsträgern Bezüge oder Arbeitsentgelt erhält (Anm. 28), während Abs. 6 im Laufe eines Monats eintretende Zuständigkeitswechsel regelt (Anm. 32). Bei gemeinsamer Auszahlung des Kindergelds mit dem Gehalt verlangt Abs. 7 eine gesonderte Ausweisung des ausgezahlten Kindergelds; ferner bestimmt er, aus welchen Mitteln die öffentlichen ArbG das Kindergeld aufzubringen haben (Anm. 38).

2

B. Rechtsentwicklung des § 72

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. Vor §§ 62–78 Anm. 3 f.).

JStErgG 1996 v. 18.12.1995 (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Abs. 9 (jetzt Abs. 8) wurde angefügt.

StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81): Abs. 9 aF wurde infolge der Aufhebung des § 73 (Auszahlung durch privaten ArbG) neu gefasst.

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Anpassung an die Änderung des § 67 Abs. 2 wurde Abs. 7 aF redaktionell geändert.

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): Mit Aufhebung des Abs. 7 aF sind Kindergeldanträge ab 2002 direkt bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Die bisherigen Abs. 8 und 9 wurden die neuen Abs. 7 und 8.

3. Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848): In Abs. 8 Satz 1 wurde der Begriff „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): In Abs. 7 wurde der gesonderte Ausweis des Kindergelds auf den Fall beschränkt, dass es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

C. Bedeutung des § 72 und Verfahrensfragen

3

Abs. 1–7 (aF) entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 45 Abs. 1–3 BKGG aF. § 45 BKGG aF war ursprünglich nur als Übergangsvorschrift bis zum 31.12.1976 gedacht, um die Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Alsbald wurde hieraus jedoch eine Dauerregelung. Der Gesetzgeber erachtete es als zweckmäßig und wirtschaftlich, dass die öffentlichen ArbG auch weiterhin das Kindergeld auszahlen. Denn wegen der Koppelung kindbezogener Gehaltsbestandteile (zB Ortszuschlag) an den Kindergeldanspruch hatten sie ohnehin die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld zu prüfen (BTDrucks. 7/4243, 16). Den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie trägt § 72 auch dadurch Rechnung, dass es für nur vorübergehend im öffentlichen Dienst Beschäftigte (Abs. 4) und für Fälle, in denen aus großen Fallzahlen gewinnbares Spezialwissen zu über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist (Abs. 8), bei der Zuständigkeit der Arbeitsagentur verbleibt. Von Bedeutung ist die Vorschrift auch für die Finanzierung des Kindergelds durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes, da Abs. 7 die Aufbringung aus der einzubehaltenden LSt. bestimmt.

Gegen Kindergeldfestsetzungen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen ist der Finanzrechtsweg gegeben, da der öffentliche Dienstherr die Steuervergütung Kindergeld nach Abs. 1 Satz 2 als Familienkasse festsetzt.

Einstweilen frei.

4–8

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds durch
die Familienkasse des öffentlichen Rechts**

9 **A. Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1)**

Steht Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen (und die nicht unter die Ausnahmeregelungen des Abs. 2 oder 3 fallen), Kindergeld nach Maßgabe des EStG zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind folgende Personengruppen:

Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):

► *Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis* ist ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Dienstherr) und einer zur Wahrnehmung ihrer Funktionen in Anspruch genommenen natürlichen Person (Bediensteter). In einem öffentlich-rechtl. Dienst- und Treueverhältnis stehen insbes.:

- Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hierzu gehören Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf;
- Richter des Bundes und der Länder;
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, nicht dagegen Wehrpflichtige.

Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter, die keine Besoldung oder Versorgung, sondern nur Aufwandsentschädigung erhalten.

Siehe im Einzelnen Tz. 72.2.2.1 Abs. 1 und 4 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030.

► *Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis*: Es besteht zB zu Ministern, Parlamentarischen Staatssekretären und zu Bundesverfassungsrichtern.

► *Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis*: In ihm stehen Beamte im Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare).

Empfänger von Versorgungsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2): Damit sind die kindergeldberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemeint, die nicht mehr aktiv als Beamte, Richter oder Berufssoldaten ihren Dienst ausüben. Sie verlieren deshalb das Recht auf Dienstbezüge, erhalten aber stattdessen Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtl. Vorschriften. Erforderlich ist, dass es sich um laufende und nicht nur einmalige Versorgungsbezüge handelt. Erfasst werden auch Witwen und Witwer der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen erhalten im Wesentlichen frühere Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen und Parlamentarische Staatssekretäre. Siehe im Einzelnen Tz. 72.2.2.1 Abs. 2 und 4 DAFamEStG aaO.

Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3): § 72 ist weiterhin anwendbar auf ArbN des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezieht sich damit auf

Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Das Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist das privatrechtl. begründete Dienstverhältnis zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Nicht erfasst werden ArbN einer privatrechtl. organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt. Siehe im Einzelnen Tz. 72.2.2.1 Abs. 3 DAFamEStG aaO.

Beurlaubung, Mutterschutzzeit, Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung berühren die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nicht. Die öffentlichen ArbG sind unabhängig vom Umfang der Beschäftigung und von der Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt zuständig (Tz. 72.2.2.1 Abs. 5 und 6 DAFamEStG aaO).

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes: Den Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen, muss Kindergeld nach §§ 62 ff. zustehen.

Festsetzung und Auszahlung durch die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Durchführung des stl. Kindergeldrechts umfasst nach Abs. 1 Satz 1 sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung des Kindergelds (§ 70).

Einstweilen frei.

10–16

B. Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber als Familienkasse (Abs. 1 Satz 2)

17

Nach Abs. 1 Satz 2 sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen insoweit Familienkasse. Die als Familienkasse tätig werdenden öffentlichen ArbG sind FinBeh. iSd. § 6 AO und unterliegen damit auch dem Anwendungsbereich der AO. Sie sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Bearbeiter unterliegen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten. Ihre Aufgabe als Familienkasse führen sie aber unter der Fachaufsicht des Bundeszentrums für Steuern durch und gelten insoweit als Bundesfinanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG; Tz. 72.1 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030).

Als Familienkassen nehmen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts deren Aufgaben iSd. §§ 62–78 in vollem Umfang wahr. Sie sind nicht nur für die Festsetzung und Auszahlung zuständig (Abs. 1 Satz 1), sondern auch für das gesamte übrige Kindergeldverfahren (zB Antragsentgegennahme, Entgegennahme von Veränderungsanzeigen, Einspruchsbearbeitung, Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten).

Einstweilen frei.

18–19

Erläuterungen zu Abs. 2: Festsetzung und Zahlung des Kindergelds durch Postnachfolgeunternehmen

20

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten

Beamten und Versorgungsempfänger. Die bis zur Postprivatisierung durch das Postneuordnungsgesetz v. 14.9.1994 (BGBl. I 1994, 2325) bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten sind nunmehr als unmittelbare Bundesbeamte bei den privatrechtl. organisierten Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG, beschäftigt (s. im Einzelnen § 3 Nr. 35 Anm. 2, 7). Diese üben Dienstherrenbefugnisse aus (Art. 143b Abs. 3 Satz 2 GG). Nach Abs. 2 obliegt den Postnachfolgeunternehmen für ihre Beamten und Versorgungsempfänger die Durchführung des EStG in Anwendung des Abs. 1. Sie nehmen die Aufgaben der Familienkassen in vollem Umfang wahr (s. Anm. 17). Für die ArbN, die in einem privatrechtl. begründeten Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG stehen, sind dagegen die Familienkassen der örtlichen Arbeitsagentur zuständig.

Für die Deutsche Bahn AG bedarf es keiner entsprechenden Regelung. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen ist der Bund nach Art. 143a Abs. 1 Satz 3 GG Dienstherr der Beamten der Bundeseisenbahnen geblieben (BVerwG v. 26.3.2009 – 2 C 46/08, juris).

21

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrts-
pflege**

Abs. 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Dienstherrn oder ArbG im Bereich der öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften (Abs. 3 Nr. 1) oder von einem Verband im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3 Nr. 2) erhalten. Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Beamten, ArbN und Versorgungsempfänger das diesen zustehende Kindergeld weder nach Abs. 1 festsetzen noch auszahlen. Sie sind demgemäß auch nicht entsprechend Abs. 1 Satz 2 Familienkassen. Familienkasse ist vielmehr die bei der sachlich und örtlich zuständigen Arbeitsagentur eingerichtete Familienkasse.

Bedienstete bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Abs. 3 Nr. 1): Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind die öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften iSd. Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 5 WRV. Es handelt sich um kirchenrechtl. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die staatsrechtl. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Das trifft insbes. auf die christlichen Kirchen zu. Diese und die anderen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften gehören nicht zur mittelbaren Staatsverwaltung, genießen aber Dienstherrnfähigkeit.

Siehe im Einzelnen Tz. 72.2.2.1 Abs. 7 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030.

Bedienstete im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3 Nr. 2): Zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gehören die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritas-Verband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband

und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Erfasst werden auch die angeschlossenen Mitgliedsverbände, Einrichtungen und Anstalten.

Siehe im Einzelnen Tz. 72.2.2.1 Abs. 8 DAFamEStG aaO.

Einstweilen frei.

22–23

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Vorübergehend Beschäftigte**

24

Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 Bezeichneten eintreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll vermieden werden, dass mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt.

Voraussichtlich nicht länger als sechs Monate darf die Beschäftigung bzw. Versorgungsberechtigung iSd. Abs. 1 dauern. Erforderlich ist eine vorausschauende Prognosebeurteilung durch den ArbG. Maßgeblich sind insoweit die Umstände des Einzelfalls und die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses bzw. der Versorgungsbezüge. In erster Linie ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis abzustellen. Ist der Vertrag auf mehr als sechs Monate oder sogar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, greift Abs. 4 nicht ein. Das ist die Regel für sämtliche Beamtenverhältnisse. Es verbleibt auch dann bei der Zuständigkeit nach Abs. 1, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis wider Erwarten zB wegen Kündigung nicht sechs Monate besteht. Abs. 4 erfasst vor allem auf bis zu sechs Monate befristete Dienstverhältnisse, nicht jedoch solche, deren Fortführung nur unter dem Vorbehalt einer Probezeit steht. Wird ein auf bis zu sechs Monate befristetes Dienstverhältnis über die Sechsmonatsfrist hinaus verlängert, ändert sich die Zuständigkeit im Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerungsvereinbarung. Siehe im Einzelnen Tz. 72.2.4.2 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030.

Rechtsfolge: Für Personen, die nur vorübergehend Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, setzen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts abweichend von Abs. 1 das Kindergeld weder fest noch zahlen sie es aus. Sie sind demgemäß auch nicht Familienkasse. Dies ist vielmehr die bei der sachlich und örtlich zuständigen Arbeitsagentur eingerichtete Familienkasse.

Einstweilen frei.

25–27

**Erläuterungen zu Abs. 5:
Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger**

28

Abs. 5 trifft eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass mehrere Rechtsträger nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung von Bezügen oder Arbeitslohn verpflichtet sind und deshalb nach Abs. 1 für die Festsetzung und Zahlung des Kindergelds zuständig wären. Dadurch sollen Kompetenzstreitigkeiten und die Mehrfachzah-

lung von Kindergeld verhindert werden. Bei Zusammentreffen zwischen ArbG nach Abs. 1 und privaten ArbG geht Abs. 1 vor.

Mehrere Rechtsträger iSd. Abs. 5 Halbs. 1 sind die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von denen der Berechtigte Bezüge (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) oder Arbeitsentgelt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) erhält. Entsprechend gilt die Vorschrift uE bei der Konkurrenz zwischen Rechtsträgern nach Abs. 1 und Abs. 2

Durchführung des Gesetzes bedeutet, dass der für vorrangig zuständig erklärte Rechtsträger das Kindergeld festsetzt und auszahlt (Abs. 1 Satz 1) und Familienkasse ist (Abs. 1 Satz 2).

Vorrangige Zuständigkeit nach Abs. 5: Andere Bezüge oder Arbeitsentgelt gehen Versorgungsbezügen vor (Abs. 5 Nr. 1). Bei mehreren Versorgungsbezügen gehen die nach dem Eintritt des Versorgungsfalls jüngeren den älteren Versorgungsbezügen vor, bei gleichzeitigem Eintritt des Versorgungsfalls ist der Rechtsträger aus dem später begründeten Dienstverhältnis zuständig (Abs. 5 Nr. 2). Bezüge gehen Arbeitsentgelt vor (Abs. 5 Nr. 3). Bei mehreren Arbeitsentgelten geht das höhere dem niedrigeren Gesamtbruttogehalt vor, bei gleich hohen Entgelten geht das älteste Arbeitsverhältnis vor (Abs. 5 Nr. 4).

29–31 Einstweilen frei.

32

**Erläuterungen zu Abs. 6:
Auszahlung des Kindergelds bei Ausscheiden oder
Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe eines
Monats**

Abs. 6 Sätze 1 und 2 regeln den Fall des im Laufe eines Monats eintretenden Zuständigkeitswechsels. Abs. 6 Satz 3 regelt die Folgen einer Auszahlung durch eine unzuständige Stelle. UE gilt Abs. 6 über den Wortlaut hinaus auch in den Fällen des Abs. 2.

Zuständigkeit bleibt bei einem Wechsel erhalten (Abs. 6 Satz 1): Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so ist das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle zu zahlen, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Abs. 6 Satz 1 betrifft nur die Zahlung des Kindergelds. Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Kindergelds und damit der Familienkasse wechselt mit dem Ausscheiden bzw. Eintritt in den öffentlichen Dienst. Die bestehende Festsetzung wird durch den Zuständigkeitswechsel nicht berührt und darf nicht aufgehoben werden. Die neu zuständige Familienkasse ist an die Festsetzung zunächst gebunden (Tz. 72.3.1 Abs. 7 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Eine erneute Antragstellung nach § 67 Abs. 1 ist daher nicht erforderlich.

Abs. 6 Satz 1 gilt nicht (Abs. 6 Satz 2), soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt nach § 63 zu berücksichtigen ist; dann ist der neue Leistungsträger auch für die Zahlung des Kindergelds zuständig. Die Zuständigkeit gilt nach dem Wortlaut („... ,soweit ...“) aber nur für das betreffende Kind.

Zahlung bei Unzuständigkeit (Abs. 6 Satz 3): Ist im Fall eines Zuständigkeitswechsels nach Abs. 6 Satz 1 auch bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat berechnete Zahlungsempfänger die Zahlung gegen sich gelten lassen.

Einstweilen frei.

33–37

**Erläuterungen zu Abs. 7:
Ausweis in der Gehaltsabrechnung; Aufbringung aus
der Lohnsteuer**

38

Gesonderter Ausweis des Kindergelds in Lohn- oder Gehaltsabrechnung (Abs. 7 Satz 1): Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts iSd. Abs. 1 oder 2 haben das Kindergeld zusammen mit den Bezügen bzw. dem Arbeitsentgelt monatlich auszuführen (Abs. 1 Satz 1). Zur Kontrolle ist in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung) das Kindergeld gesondert auszuweisen. Dies gilt seit 1.1.2007 (s. Anm. 2) jedoch nur, wenn das Kindergeld zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. Hierdurch soll eine Behördenkonzentration bei den Familienkassen erleichtert werden.

Aufbringung des Kindergelds aus der Lohnsteuer (Abs. 7 Satz 2): Der öffentlich-rechtl. ArbG entnimmt das gesamte von ihm nach Abs. 1 Satz 1 auszuführende Kindergeld der LSt., die er bei der Lohn- oder Gehaltszahlung vom Arbeitslohn aller ArbN insgesamt einzubehalten hat. Nach dem Zweck der Vorschrift wird uE insoweit nicht nur die einzubehaltende LSt. (§ 38 Abs. 3, § 39b Abs. 2 Satz 11, Abs. 3 Satz 8, § 41c Abs. 1), sondern auch die zu übernehmende LSt. (§ 40 Abs. 1, § 40a Abs. 1–3 sowie § 40b Abs. 1), also die insgesamt abzuführende LSt. iSd. § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst.

Erstattung durch das Finanzamt (Abs. 7 Satz 3): Übersteigt der abzusetzende Kindergeldbetrag insgesamt den angemeldeten LStBetrag, wird der übersteigende Betrag dem öffentlichen ArbG vom BetriebsstättenFA auf Antrag ersetzt.

Einstweilen frei.

39

**Erläuterungen zu Abs. 8:
Abweichende Zuständigkeit für Kindergeldansprüche
aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechts-
vorschriften**

40

Hat ein zum Personenkreis des § 62 gehörender Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds nach Abs. 8 die Familienkasse der Arbeitsagentur zuständig. Auf diese Weise sollen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von fehlerträchtiger Verwaltungsarbeit entlastet werden (BTDrucks. 13/3084, 73).

Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abs. 8 Satz 1): Abweichend von § 62 Abs. 1 haben nach den überstaatlichen Rechtsvorschriften der EU bzw. dem EWR-Abkommen Personen aus diesen Staaten, wenn sie im Inland leben, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Entsprechendes gilt für Staatsangehörige der Staaten, mit denen die BRD zwischenstaatliche Abkommen geschlossen hat, insbes. der Türkei (s. im Einzelnen Tz. 62.4.3 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 und § 62 Anm. 11 f.). Nach § 63 Abs. 1 Satz 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Staat (s. dazu Tz. 63.6.1 DAFamEStG aaO) haben. Davon abweichend können auch Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem sonstigen Vertragsstaat berücksichtigt werden (s. dazu Tz. 63.6.2 DAFamEStG aaO; § 66 Anm. 11; § 63 Anm. 19).

Sofern sich in den genannten Fällen abweichend von §§ 62, 63 der Kindergeldanspruch nach EU-Recht bzw. zwischenstaatlichen Sozialabkommen richtet, kommt Abs. 8 Satz 1 zur Anwendung. Dabei bezieht sich die Vorschrift in erster Linie auf die Kindergeldfestsetzungen für die im Ausland lebenden Kinder.

Konkurrierende Kindergeldansprüche nach dem EStG (§§ 62, 63) und nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht (Abs. 8 Satz 2): Seit 1999 (s. Anm. 2) sind die Familienkassen der Arbeitsagenturen auch dann zuständig, wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes Kindergeldansprüche sowohl nach dem EStG als auch nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen haben. Abs. 8 Satz 2 hat etwa Bedeutung für die Kindergeldfestsetzung für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat leben oder im Inland leben und für die die Konkurrenzregelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 bzw. der Nachfolgebestimmungen Nr. 883/2004 und 987/2009 (s. dazu § 65 Anm. 8) anzuwenden sind.

Abs. 8 Satz 2 kommt entsprechend seinem Wortlaut nicht zur Anwendung, wenn sich der Kindergeldanspruch ohne Anwendung der über- oder zwischenstaatlichen Vorschriften nur aus dem EStG ergibt.

Festsetzung und Auszahlung: Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird in den Fällen des Abs. 8 das Kindergeld durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. Zur örtlichen Zuständigkeit s. Tz. 72.2.4.1 DAFamEStG aaO. Das bedeutet gleichzeitig, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht Familienkassen sind. Abs. 1 Satz 2 gilt nicht. Deshalb müssen in diesen Fällen der Kindergeldantrag nach § 67 sowie die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 an die für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse der Arbeitsagentur gerichtet werden (Tz. 72.2.4.3 Abs. 2 DAFamEStG aaO; zur Zuständigkeit bei mehreren Kindern s. Tz. 72.2.4.3 Abs. 3 DAFamEStG aaO).